

BENUTZUNGSORDNUNG für die Büchereien der Stadt Kirchhain

§ 1

Die Stadt Kirchhain betreibt Büchereien als öffentliche Einrichtungen in der Kernstadt sowie in den Stadtteilen Anzefahr, Betziesdorf, Burgholz, Großseelheim, Kleinseelheim, Langenstein und Niederwald.

§ 2

- (1) Jeder Einwohner der Stadt Kirchhain kann unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises Leser einer Bücherei werden; für ihn wird ein Lesenachweis angelegt.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung als Leser die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter.
- (3) Auswärtige Personen dürfen die Büchereien ebenfalls benutzen; die Eintragung als Leser erfolgt nach Maßgabe von Abs. 1 sowie Hinterlegung eines Betrages von 10 EUR als Pfand.

§ 3

In den für jeden Leser ausgestellten Lesenachweis werden die ausgeliehenen Bücher eingetragen. Der Lesenachweis verbleibt in der Bücherei.

§ 4

Jeder Leser kann höchstens 3 Bücher und/oder 2 CD-Rom's auf einmal entleihen (Sachbücher ggfs. auch mehrere Bände).

Das Entleihen ist grundsätzlich kostenlos. Ein Weiterverleihen an Dritte ist nicht gestattet. Die Leihfrist beträgt höchstens 3 Wochen. In begründeten Fällen kann sie auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung, die als Neuentleihung verbucht wird, ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.

§ 5

Bei Überschreitung der Leihfrist sind jedoch je Woche für jedes ausgeliehene Buch 0,25 EUR und für jede CD-Rom 1,50 EUR zu zahlen. Bei einer Überschreitung von 4 Wochen können außerdem Mahn-Unkosten in Höhe von 2,50 EUR je Buch und je CD-Rom erhoben werden.

Wiederholt säumige Leser können von der Benutzung der Büchereien der Stadt Kirchhain ausgeschlossen werden.

§ 6

Die Bücher/CD-Rom's sind Eigentum der Stadt Kirchhain, sie sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Anmerkungen und Unterstreichungen gelten als Beschädigungen. Für beschmutzte, beschädigte oder verlorengegangene Bücher/CD-Rom's ist Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Für beschädigte CD-Hüllen ist ein Schadenersatz in Höhe von 1 EUR zu zahlen.

§ 7

Erkrankt der Leser oder eine Person, mit der er in derselben Wohnung wohnt, an einer ansteckenden Krankheit, so darf der Leser während der Zeit der Ansteckungsgefahr die Bücherei nicht benutzen.

§ 8

Der Leser ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel anzuzeigen. Bei Wegzug von Kirchhain kann der Leser weiterhin Bücher entleihen. § 2 Abs. 3 ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

§ 9

Die Öffnungszeiten der Büchereien der Stadt Kirchhain werden veröffentlicht.

§ 10

Die Benutzungsordnung für die Büchereien der Stadt Kirchhain ist in jeder Bücherei an geeigneter Stelle auszuhängen. Sie ist insbesondere jedem neuen Leser vor Eintragung als Leser zur Kenntnis zu geben.

Jeder Leser erkennt diese Benutzungsordnung mit seiner Eintragung als Leser an und verpflichtet sich, Forderungen der Stadt Kirchhain als Maßgabe dieser Benutzungsordnung auszugleichen.

§ 11

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Leseordnung vom 01.03.1996 außer Kraft.

Kirchhain, den 21. November 2001

Der Magistrat, Hesse, Bürgermeister

Anmerkungen:

Ursprüngliche Fassung, Beschluss des Magistrats vom 21.11.2001, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 19.12.2001, In-Kraft-Treten am 01.01.2002.

Stand: Januar 2002